

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

## Per E-Mail

Landkreise und Kreisfreie Städte  
im Freistaat Sachsen

Landesdirektion Sachsen

### nachrichtlich:

Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen  
Sächsischer Landkreistag  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

## **Erlass zur Umsetzung der Zwölften Muster-Allgemeinverfügung - Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen - durch die Landkreise und Kreisfreien Städte und Priorisierung bei der Kontaktpersonennachverfolgung**

Erlasse des SMS vom 25. November 2020, 14. Januar 2021, 8. Februar 2021, 15. März 2021, 16. April 2021, 19. Mai 2021, 24. Juni 2021, 13. Juli 2021, 9. August 2021, 8. September 2021, 21. September 2021, 21. Oktober 2021, 16. November 2021, 6. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. November 2021 wurden zuletzt Anpassungen der Allgemeinverfügung (AV) vorgenommen, welche den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen durch das SMS zur Umsetzung übermittelt wurden.

Mit Erlass des SMS vom 6. Januar 2022 wurde zuletzt die Verlängerung der Geltungsdauer der entsprechenden kommunalen Allgemeinverfügungen angewiesen sowie verfügt, einige Neuerungen bereits vorab umzusetzen.

Aufgrund der Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvariante Omikron und des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz, der Neufassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der entsprechenden Definitionen zur Gültigkeit der Immunitätsnachweise sowie der zum 15. Januar 2022 erfolgten Anpassungen der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement sind nunmehr umfangreiche Änderungen zur Absonderung von positiv getesteten Personen und zum Kontaktpersonenmanagement vorzunehmen.

Die anliegende Zwölfte Muster-Allgemeinverfügung bringt demnach im Vergleich zur Elften Muster-AV folgende Änderungen:

- Geringfügige Anpassung der Definition von engen Kontaktpersonen, die Hausstandsangehörige sowie weitere enge Kontaktpersonen, die sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen, umfasst. (1.1).

### **Ihr-e Ansprechpartner/-in**

Sebastian Mähner  
Dr. Attiya Khan

### **Durchwahl**

Telefon +49 351 564-56234  
Telefon +49 351 564-56236

Telefax +49 351 564-55209

attiya.khan@sms.sachsen.de

sebastian.maehner@  
sms.sachsen.de\*

### **Ihr Zeichen**

### **Ihre Nachricht vom**

### **Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
23-5012/181/17-2022/9898

Dresden,  
17. Januar 2022

**MACH**   
**WAS**   
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

### **Hausanschrift:**

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt**

Abteilung 2 | Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

### **Verkehrsbindung:**

Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-  
chivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

- Aufnahme einer Definition für als immunisiert geltende Personen (1.5), die von der Absonderung als Kontaktperson befreit sind. Die Grundlage für diese Definition sind die entsprechenden Veröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf den gekürzten Zeitraum und die Wertung der Impfung mit Johnson und Johnson als eine Impfung und nicht vollständige Impfung.
- Absonderung auch von geimpften und genesenen engen Kontaktpersonen (in der Regel Hausstandsangehörige), davon ausgenommen sind als immunisiert geltende Personen (2.1.1).
- Verkürzung des Zeitraums, nach dem für Kontaktpersonen eine Testung empfohlen wird, auf den dritten oder vierten Tag nach dem Kontakt zum Quellfall. Der Test wird als Antigenschnelltest empfohlen (2.1.1.). Dies ergibt sich aus der kürzeren Inkubationszeit der Virusvariante.
- Aufnahme eines Kapitels mit Pflichten der testenden Stelle mit Ausführungen zur Übermittlung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten, um die digitale Fallbearbeitung zu ermöglichen (3.2)
- Erweiterung des Personenkreises der Arbeitsquarantäne um asymptomatische enge Kontaktpersonen und des Einsatzbereiches um die Eingliederungshilfe (5.2).
- Falls keine Arbeitsquarantäne erfolgt, muss für Beschäftigte in der Pflege, medizinischen Versorgung oder Eingliederungshilfe zur Wiederaufnahme der Tätigkeit am 7. Tag der Absonderung 48 Stunden Symptombefreiheit und ein negativer PCR-Test vorliegen (5.3). Im Bescheid kann auf diese Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit hingewiesen werden, die Kontrolle obliegt dem Arbeitgeber.
- Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.
- Verkürzung des regelmäßigen Absonderungszeitraums auf zehn Tage (6.1), wie bereits im Erlass vom 06.01.2022 vorläufig verfügt.
- Vorzeitige Beendigung der Absonderung nach „Freitestung“ möglich:
  - für die gesamte Bevölkerung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test nach 7 Tagen;
  - für Schülerinnen und Schüler nach 5 Tagen mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test.
  - für Kinder in Kinderkrippen, Kindertagespflege oder Kindergärten nach 7 Tagen mittels Antigenschnelltest oder mittels eines am 5. Tag vorgenommenen PCR-Tests. Für kleine Kinder ist ggf. ein Lolli-PCR-Test leichter durchführbar.
  - für Beschäftigte mit vulnerablen Personengruppen sind die unter 5.3 beschriebenen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu benennen.

Klarstellung, dass keine Verlängerung der Absonderungszeit bei Hausstandsangehörigen erfolgt, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands

eine weitere Person positiv getestet wird. Das betrifft auch frisch genesene Personen, deren Testung noch nicht 28 Tage zurückliegt.

- Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen (6.4).

Die Änderungen und deren konkrete Umsetzung sind zwischen SMS, LDS und, soweit diese bereits bekannt waren, mit den Gesundheitsämtern abgestimmt worden. Die Gesundheitsämter haben Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Allgemeinverfügung erhalten.

Um eine landeseinheitliche Regelung zu erzielen, trifft das SMS im Wege dieses Erlasses folgende Festlegungen:

1. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben die vorgelegte Zwölfte Muster-Allgemeinverfügung - Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen - in ihre eigene Allgemeinverfügung zu überführen und die Änderungen zum 24. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Eine zeitliche Abweichung des Inkrafttretens ist unbedingt zu vermeiden. Ebenso ist von Abweichungen vom Wortlaut - abgesehen von den redaktionell notwendigen (Bezeichnung der Kommune, Internetseite) unbedingt abzusehen. Diese Allgemeinverfügung soll bis zum 13. März 2022 gelten.
2. Die aus der Allgemeinverfügung entstehenden Verpflichtungen sind von den Gesundheitsämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte zu kontrollieren.
3. Personen, deren Absonderung vor dem 24. Januar 2022 begonnen hat und nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung noch andauert, können die Absonderungszeit entsprechend der Neuregelung verkürzen.
4. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur außerhalb der pflegerischen bzw. medizinischen Versorgung oder einer Behörde kann das Gesundheitsamt im Einzelfall Arbeitsquarantäne zulassen. Wenn trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, der Geschäftsbetrieb durch die Absonderung gefährdet ist, ist bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes im dringenden Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter ausnahmsweise zulässig. Die Tätigkeit darf nur unter Ausschluss aller physischen Kontakte zu anderen Personen in der Arbeitsstätte stattfinden.

Die Eingrenzung der berechtigten Unternehmen und Behörden befindet sich gegenwärtig noch in Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene. Daher wurde dieses Verfahren noch nicht in die Allgemeinverfügung aufgenommen. Gleichwohl soll im Einzelfall bereits Arbeitsquarantäne ermöglicht werden.

Begründung:

Zuständige Behörden im Sinne des IfSG sind gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des SMS zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (vorbehaltlich der §§ 2 bis 7) die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen unterliegen der Fachaufsicht der Landesdirektion Sachsen (Fachaufsichtsbehörde gemäß § 123 Abs. 1 SächsGemO und § 65 SächsLKrO).

Das SMS (oberste Fachaufsichtsbehörde) kann gemäß § 17 Absatz 4 und § 18 Nummer 1 SächsVwOrgG bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde (Landesdirektion Sachsen) ausüben (d. h. auch der Kommune die gebotenen fachaufsichtlichen Weisungen erteilen), sog. Selbsteintrittsrecht. Die fachliche Begründung ist der Muster-Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Da die betroffenen Personen häufig in unterschiedlichen Landkreisen und Kreisfreien Städten, wohnen, arbeiten, die Schule besuchen oder sich testen lassen, ist eine landeseinheitliche Umsetzung der genannten Muster-Allgemeinverfügung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

Zwölfte Muster-AV Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

1. Word-Datei
2. pdf-Datei

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.